

Steuer NEWS



© Mikael Damkier - Fotolia.com

Seit 1.7.2011 müssen in Summe **25 % des Werklohnes** abgeführt werden, um einer Haftung der Sozialversicherungsbeiträge und der lohnabhängigen Abgaben zu entgehen.

Auftraggeberhaftung

Bisherige Regelung

Schon bisher galt, der **Auftraggeber von Bauleistungen haftet** für die Abgabe der anfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** seiner Subunternehmer. Seit 1.1.2011 fallen auch die Auftraggeber der Reinigung von Bauwerken unter diese Bestimmung. Die Haftung ist beschränkt auf maximal 20 % des geleisteten Werklohnes.

Haftungsbefreiung

Um von dieser Haftung befreit zu werden, kann der Auftraggeber entweder eine Aufnahme in die HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) beantragen oder einen Teil der Werklohnzahlung an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse (DLZ) überweisen.

Neu seit 1.7.2011

Haftung des Auftraggebers für lohnabhängige Abgaben

Auftraggeber haften seit 1.7.2011 auch für die Abfuhr der **lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer, DB, DZ)** ihrer Subun-

ternehmer. Diese Haftung ist beschränkt auf höchstens **5 % des Werklohnes**.

Der Auftraggeber der Bauleistung kann der Haftung entgehen, indem er 5 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse bezahlt. Alternativ ist wieder die Haftungsfreistellung durch Aufnahme in die HFU-Gesamtliste vorgesehen.

Auswirkung für den Auftraggeber der Bau- oder Reinigungsleistung

Damit der Unternehmer von jeder Haftung befreit ist (sowohl von der anfallenden Lohnsteuer als auch von den Sozialversicherungsbeiträgen), muss er **in Summe 25 %** des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse abführen. Die Zahlung, die die lohnabhängigen Abgaben betrifft, wird von der Krankenkasse an das Finanzamt weitergeleitet.

Die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** ist bei der Zahlung **zwingend** anzuführen. An das Subunternehmen werden die restlichen 75 % des Werklohnes ausbezahlt. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Mit Anfang Juli erfolgte die Ausdehnung der Auftraggeberhaftung von Bauleistungen auf die lohnabhängigen Abgaben.

Neues gibt es auch bei der Besteuerung von Künstlern. Im Künstler-Sportler-Erlass wurden die Bagatellgrenzen angehoben.

Jungunternehmer kommen einerseits in den Genuss von neuen Förderungen. Andererseits wirft die Finanz im ersten Unternehmerjahr speziell ein Auge auf sie.

Im Zuge der Initiative „Fair Play“ werden weiters auch standardisierte Kurzprüfungen von der Finanzbehörde eingeführt.

Durch Werbung im Internet können weltweit neue Zielgruppen erreicht werden.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmuller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Änderung Künstler-Sportler-Erlass
- > Beendigung eines Dienstverhältnisses während des Krankenstandes
- 3 > Neue Prüfungsschwerpunkte
- > Neue Förderungen für Jungunternehmer
- 4 > Reihengeschäft
- > Werben im Internet
- > Steuertermine und VPI

Neu: Die Abzugsteuer wird erst ab dem Betrag von € 1.000,00 fällig. Die Vereinfachung gilt auch für Musiker, die bei Tanzveranstaltungen auftreten.

Änderung des Künstler-Sportler-Erlasses

Werden im **Ausland ansässige Personen** (beschränkt Steuerpflichtige) für bestimmte **Leistungen im Inland** engagiert, dann unterliegen ihre inländischen Einkünfte der **Abzugsteuer**. Sie ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Für Mitwirkende bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen gibt es diesbezüglich Sonderbestimmungen. Diese sind im Künstler-Sportler-Erlass geregelt. Der Bestimmung unterliegen nicht nur die Künstler oder Sportler selbst, sondern z.B. auch Beleuchtungstechniker, Regisseure und Kostümbildner.

Abzugsteuer

Der Veranstalter, der die beschränkt steuerpflichtigen Personen engagiert, ist verpflichtet, eine Abzugsteuer an das Finanzamt abzuführen. Grundsätzlich wird die Abzugsteuer nach der Bruttomethode berechnet. In manchen Fällen kann auch eine Nettobesteuerung angewendet werden.

Bruttobesteuerung:

Die Abzugsteuer beträgt **20 % des Bruttobetrags der Einkünfte** einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge, abzüglich der Umsatzsteuer. Getätigte Ausgaben werden dabei nicht berücksichtigt.

Anhebung der Bagatellgrenze:

Diese Abzugsteuer kann **seit März 2011** unterbleiben, wenn der Künstler/Sportler vom inländischen Veranstalter ein Honorar von **maximal € 1.000,00** erhält (früher: maximal € 440,00 pro Veranstaltung bzw. maximal € 900,00 vom selben Veranstalter). Neben dieser Grenze dürfen auch wie bisher noch Kostenersätze (Flug- oder Fahrtkosten, Nächtigungskosten) ge-

währt werden, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Neu: Gilt auch für Musiker bei Tanzveranstaltungen

Von dieser Vereinfachungsregelung dürfen auch **Musiker und Musikgruppen**, die bei **Tanzveranstaltungen** (wie einem Zeltfest oder Ball) auftreten, Gebrauch machen. Bisher waren sie ausdrücklich von dieser Sonderbestimmung ausgenommen.

Schriftliche Bestätigung

Die Künstler/Sportler müssen dem Veranstalter eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der sie bestätigen, dass ihre inländischen Einkünfte den Gesamtbetrag von € 2.000,00 nicht übersteigen. Die **Vereinfachungsmaßnahme darf nicht angewendet werden**, wenn der Künstler eine **für den Veranstalter erkennbar unrichtige Erklärung abgegeben hat**.

Der Veranstalter hat diese Erklärung sowie einen Nachweis über die Identität des Künstlers/des Sportlers (z.B. eine Kopie des Reisepasses) sowie die Angaben über den Wohnort und die Adresse aufzuwahren.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Damit doppelte Besteuerungen vermieden werden, hat Österreich mit einigen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Der Veranstalter kann Steuerentlastungen berücksichtigen, die in dem jeweilig anzuwendenden DBA vorgesehen sind. Er muss die Richtigkeit der Einschränkung (Unterlassung) des Steuerabzugs beweisen oder zumindest glaubhaft machen können. —

SOZIALVERSICHERUNG

Beendigung eines Dienstverhältnisses während des Krankenstandes

Arbeitgeber haben das Recht ein **Dienstverhältnis während des Krankenstandes aufzulösen** (durch Kündigung oder Entlassung). Es sind jedoch die geltenden Kündigungsfristen einzuhalten.

An dem Tag, an dem der Arbeitnehmer die Kündigung erhält, beginnt die **Kündigungsfrist zu laufen**. Das Dienstverhältnis **endet mit dem Eintritt des Kündigungstermins**. Der Arbeitnehmer hat aber weiterhin **Anspruch auf die Krankentgeltzahlung**.

Dieser Anspruch bleibt nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen, wenn der Arbeitnehmer:

- gekündigt wird
- ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen wird oder
- den Arbeitgeber ein Verschulden für einen vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers trifft.

Er erlischt mit Ablauf des gesetzlichen Anspruchs oder mit dem Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit des gekündigten Arbeitnehmers.

Die Dauer der gesetzlichen Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Entgeltfortzahlungsdauer	
	Krankheit/ Unglücksfall (pro Jahr)	Arbeitsunfall/ Berufskrankheit (pro Anlassfall)
0 - 5 Jahre	6 Wochen	8 Wochen
über 5 Jahre	8 Wochen	8 Wochen
über 15 Jahre	10 Wochen	10 Wochen
über 25 Jahre	12 Wochen	10 Wochen

Jeweils weitere vier Wochen behält der Arbeitnehmer Anspruch auf das halbe Entgelt (nur im Fall von Krankheit oder Unglücksfall).

EINVERNEHMLICHE KÜNDIGUNG

Eine einvernehmliche Kündigung während des Krankenstandes ist möglich. Sie beendet rechtswirksam das Dienstverhältnis. In diesem Fall wird auch die **Verpflichtung** seitens des Arbeitgebers **beendet**, für die Krankentgeltzahlungen aufzukommen. Der Arbeitnehmer erhält von der Krankenkasse sein Entgelt. Die **Zahlungsverpflichtung** verschiebt sich daher vom Arbeitgeber zur **Krankenkasse**. Bei dieser Variante der Kündigung ist Vorsicht geboten. Die Behörde kann im Einzelfall einen Missbrauch unterstellen, wenn z.B. das Dienstverhältnis während des Krankenstandes gekündigt wird und es danach zu einer Wiedereinstellung kommt.



Unter dem Slogan „Fair Play“ führt die Finanzverwaltung standardisierte Kurzprüfungen und ein Beobachtungsjahr für Jungunternehmer ein.

Neue Prüfungsschwerpunkte

Standardisierte Kurzprüfungen

Einen Schwerpunkt des „Fair Play“-Projekts der Finanzbehörde bilden die standardisierten Kurzprüfungen (SKM). Der **Prüfungszeitraum** bei diesen Prüfungen umfasst in der Regel **nur ein Jahr**. Die Prüfung wird auf **wesentliche Prüffelder eingeschränkt**. Dem Wirtschaftstreuhänder und dem Unternehmer wird das Thema der Prüfung nach dem Unterzeichnen des Prüfungsauftrags erläutert.

Die Finanz wählt für eine standardisierte Kurzprüfung nur Unternehmen aus, die aus ihrer Sicht als **Nichtrisikofälle** eingestuft werden. Neben dem Wunsch nach einer **guten Zusammenarbeit** legt sie Wert auf die **Mitwirkung** von Seiten des Wirtschaftstreuhänders und des Unternehmers.

Diese Punkte sieht sie als Indikatoren dafür, ob die Prüfung ein Nichtrisikofall bleibt. Erfolgt im Zuge der Prüfung eine Einstufung als Risikofall, so kann die Behörde den Prüfungsumfang jederzeit ausweiten.

Beobachtung im ersten Unternehmerjahr

Jungunternehmer unterstehen zukünftig einer speziellen Beobachtung der Finanzbehörde. Im Rahmen von regelmäßigen Besuchen erhalten die Jungunternehmer von den Beamten Informationen, die die Zusammenarbeit für beide Seiten erleichtern sollen. Die Behörde nimmt bei diesen Besuchen aber auch das **Erklärungs- und Zahlungsverhalten** der Unternehmer ge-

nau unter die Lupe. Nach einem Zeitraum von **drei bis sechs Monaten** erfolgt eine Entscheidung darüber, ob eine **Nachschaub im Bereich der Umsatzsteuer oder eine Umsatzsteuersonderprüfung** eingeleitet wird.

Am Ende des ersten Unternehmerjahres werden die Unternehmer aus dieser Beobachtung im Zuge eines Abschlussgesprächs entlassen.



© Doney - Fotolia.com

NEUE FÖRDERUNGEN FÜR JUNGUNTERNEHMER

Das Wirtschaftsministerium hat ihr Förderungspaket um den Investitions- und den Gründungs-Technologie-Scheck erweitert.

FÖRDERBARE BETRIEBSGRÜNDER ODER -ÜBERNEHMER

Es werden alle Betriebsgründer oder -übernehmer gefördert (die den Kriterien des NeuFöG entsprechen), unabhängig von ihrer Rechtsform.

GRÜNDUNGS-SCHECK

Gefördert werden **Investitionen des Anlagevermögens und geringwertige Wirtschaftsgüter** im Rahmen von Unternehmensgründungen und -übernahmen. Unerheblich dabei ist, ob die Investitionen eigen- oder fremdfinanziert werden.

Förderungshöhe:

Der Zuschuss in der Form des Gründer-schecks beträgt € 1.000,00.

Er wird für Investitionen im Wert von mindestens € 5.000,00 und maximal € 15.000,00 (netto) gewährt.

GRÜNDUNGS-TECHNOLOGIE-SCHECK

Der Gründungs-Technologie-Scheck richtet sich an Neugründer oder Betriebsübernehmer, die eine **Innovations- und/oder Technologieberatung** in Anspruch nehmen wollen.

Förderungshöhe:

Die Höhe beträgt maximal € 1.000,00. Bis zu diesem Betrag werden 100 % der Kosten gefördert.

FÖRDERUNGSANTRAG

Um eine Förderung für einen der beiden Schecks oder für beide beantragen zu können, müssen Sie sich zuerst registrieren (möglich seit 27.6.2011). Danach erhalten Sie eine E-Mail mit dem Antrag. Dieser muss unterschrieben und mit der Post gemeinsam mit den benötigten Unterlagen an das Austria Wirtschaftsservice gesendet werden.

Registrierung Gründungs-Technologie-Scheck:

<http://www.awsg.at/gruenderschecks/einreichen/GTS>

Registrierung Gründungs-Scheck:

<http://www.awsg.at/gruenderschecks/einreichen/GIS>

TIPPS

Stand: 07.07.2011

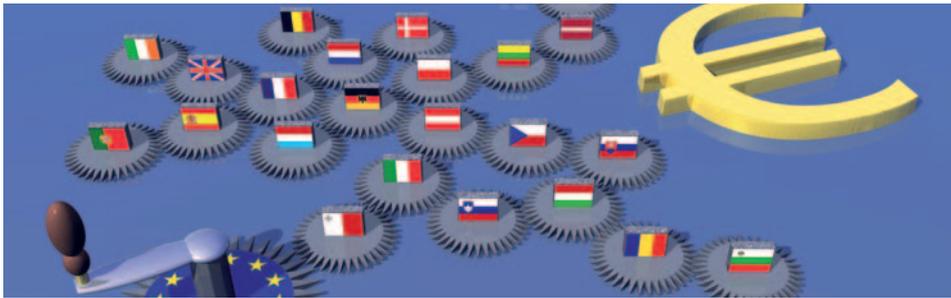
Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFTMBH

Einem Reihengeschäft werden **mehrere Lieferungen unterstellt**. Diese Lieferungen werden aufgeteilt in eine bewegte und **mehrere ruhende Lieferungen**.

Reihengeschäft



©© Crusader102 - Fotolia.com

Bei einem Reihengeschäft wird über **einen** Gegenstand **ein** Geschäft mit mehreren Unternehmern abgeschlossen. Der Gegenstand gelangt dabei **direkt vom ersten Unternehmer an den letzten** Abnehmer.

Beispiel: Ein Unternehmer aus Linz bestellt bei seinem Lieferanten in Innsbruck. Dieser hat die Ware nicht auf Lager und bestellt wiederum bei einem Händler in München. Der Münchner liefert direkt nach Linz.

Vorgehensweise aus umsatzsteuerlicher Sicht

Umsatzsteuerlich ist dieses Geschäft so zu sehen (gedanklich), als ob **mehrere Geschäfte zeitlich hintereinander** ablaufen würden. Durch diese Aufteilung entstehen mehrere Lieferungen. Für jede dieser Lieferungen ist der Ort und Zeitpunkt der Lieferung einzeln zu bestimmen. Dies ist wesentlich zur Beurteilung in welchem Land eine etwaige Umsatzsteuer abzuführen ist, und wo man sich umsatzsteuerlich zu registrieren hat.

Bewegte Lieferung

Nur eine dieser unterstellten Lieferungen stellt eine Beförderungs- oder Versandungslieferung dar. Ort der Lieferung dieser so genannten bewegten Lieferung ist dort, **wo die Versendung oder Beförderung** beginnt.

Ruhende Lieferung

Alle Lieferungen, die nicht als die Beförderungs- oder Versandungslieferung beurteilt

werden, stellen eine ruhende Lieferung dar. Der **Ort der Lieferung** ist dort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der **Verschaffung der Verfügungsmacht** befindet.

Dreiecksgeschäft

Eine Sonderform des Reihengeschäftes ist das Dreiecksgeschäft. Es ist anzuwenden, wenn ein Geschäft zwischen **drei Unternehmern in drei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand** abgeschlossen wird. Liegt ein Dreiecksgeschäft vor, gibt es Erleichterungen bei den Registrierungsspflichten im Ausland.

Achtung: Die Lösung von Reihengeschäften kann **äußert komplex** sein. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin bevor Sie ein solches Geschäft abschließen! ■

STEUERTERMINE // AUGUST 2011

Fälligkeitsdatum 16. August

USt, NoVA, WerbeAbg., KEST für Forderungswertpapiere	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für II. Quartal 2011
EST- und KöSt-Vorauszahlung	für III. Quartal 2011

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juni 2011	3,3	113,3	125,3
Mai 2011	3,3	113,3	125,3
April 2011	3,3	113,2	125,2

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Werben im Internet

Internet-Werbung stellt eine kostengünstige Variante zur althergebrachten Werbung dar. Auch Klein- und Mittelbetriebe können dadurch weltweit auf ihre Produkte aufmerksam machen.

WEBSEITE

Eine **aktuelle, informative und attraktiv gestaltete Webseite** ist heutzutage Pflicht für jedes Unternehmen. Eine große Herausforderung stellt das **Bekanntmachen** der Webseite dar. Jede Seite kann auf die Kriterien und Suchalgorithmen der Suchmaschinen optimiert werden. Daneben kann die Seite auch durch Offline-Maßnahmen einen höheren Bekanntheitsgrad erringen: z.B. durch Veröffentlichung der Webadresse in Zeitungen oder Geschäftspapieren.

BLOGS, NEWSLETTER, SOCIAL-MEDIA-SEITEN

Mit einem regelmäßigen **Newsletter** werden die Kunden über die neuesten Entwicklungen im Unternehmen auf dem Laufenden gehalten. Er ist ähnlich einer Anzeige in einer Zeitung. Daneben bietet dieser den Vorteil, dass die einzelnen Zielgruppen kostengünstig und gezielt angesprochen werden können. **Blogs** bieten dem Kunden einen Blick hinter die Kulissen des Unternehmens. Sie wecken das Interesse des Kunden am Unternehmen und stärken das Vertrauensverhältnis. **Social-Media-Seiten** wie z.B. Facebook und Twitter machen den Markennamen bekannt. Diese Art der Kommunikation wird immer beliebter. Sie beeinflusst immer stärker das Kaufverhalten der Konsumenten.

Weitere Werbemöglichkeiten sind beispielsweise eine Bannerwerbung und Textanzeigen auf Webseiten und die E-Mail-Werbung.

GRUNDREGEL

Generell gilt: Die Texte sollten immer authentisch und ehrlich sein, einen Mehrwert für den Kunden bieten, regelmäßig erscheinen und immer auf dem aktuellsten Stand sein.